Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 287.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 28 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 7 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Minorität der Crimin. Gesezgeb. Commißion, die Frage betreffend: ob ein Angeklagter, der von dem Richter für unschuldig erklärt worden sey, zur Bezahlung der Gerichtskösten von demselben verfällt werden könne?)

Wollte man nun (zumal in einem Land, in welchem alle Mittel hartnäckige Strolchen zum Geständnisse zu bringen, auf das schärfste untersagt sind) der leztern Erklärung des Richters den gleichen Sinn beylegen, der dem Ausspruch unschuldig eines Geschwornengerichts beygelegt wird — wohin würde dieses nicht führen, und welche Sicherheitsmaßregeln wären gegen abgefeimte Bösewichte, die sich nach allen überzeugenden Anzeigen mit Mordthaten, Mordbrennen, Nothzüchtigen u. s. w. (alles Handlungen, die gewöhnlich nicht durch Zeugen bewiesen werden können) abgeben, zu ergreiffen, wenn der moralischen Ueberzeugung des Richters in keinem Fall keine Rechnung getragen werden soll?

In der richtigen Voraussetzung, daß nicht nur die Gattner, sondern auch die Gesamtheit der friedlichen Staatsbürger Anspruch auf die gemeine Sicherheit haben, suchten daher alle Criminalisten in allen Ländern, in welchen die Verbrechen nicht vor dem Juri, sondern vor dem ordentlichen Richter beurtheilt werden müssen, in der pæna extraordinaira ein Mittel, durch welches der Staat gegen abgefeimte Verbrecher sicher gestellt werden könne; indem sie es dem Ermessen des Richters überliessen, gegen jeden Angeschuldigten, dem sein Verbrechen nur durch einen beynahe vollständigen, z. B. 3/4 Beweis bewiesen werden konnte, zur Beruhigung des Publikums angemessene Sicherheitsmaßregeln zu ergreiffen, die aber nie die Hälfte der ordentlichen Straffe übersteigen können.

So weit geht aber der oberste Gerichtshof in seiner Anfrage nicht. Er will sich keine ausserordentliche Strafgewalt anmassen. Er verlangt lediglich zu wissen: Ob bey solchen Angeschuldigten, auf denen nach allen überzeugenden Anzeigen und Umständen, die Schuld der Missethat haftet, die folglich ein Geschwornengericht bey seinem Gewissen als schuldig erklären würde, und gegen die in einem andern Lande von dem ordentlichen Criminalrichter eine ausserordentliche Straffe erkennt werden müßte, der Staat angehalten werden könne, die Prozeßkosten zu bezahlen?

Der Vordersaz, aus dem der oberste Gerichtshof die verneinende Beantwortung dieser Frage herleitet, ist keineswegs der Beweis, der den Beklagten als schuldig erklärt, sondern schlechterdings der: „Beklagter habe „durch verdächtige Handlungen die Criminalbehörden „oder die Polizey verpflichtet, ihn zu näherer Untersu„chung vor den Richter zu bringen — oder Beklagter „habe durch vorsezliche Lügen und manifeste Wider„sprüche in seinen Verhören, den Staat in die Noth„wendigkeit gesezt, eine weitläuffige, oder durch den „Beweis kostbare Prozedur gegen ihm verführen zu „müssen — folglich soll nicht der Staat aus dem Pfen„ning des friedlichen Bürgers, sondern der Angeschul„dete, der wenigstens durch einen Grad von Schuld „eine solche Prozedur veranlaßt oder kostbarer gemacht „hat, solches entgelten."

Aus dieser Erklärung des Gesichtspunkts, von welchem die Minorität ausgeht, ist auch leicht abzunehmen, daß durch eine solche Verfällung zu Prozeßkosten, Niemand in die Classe der Ehrlosen, herabgewürdiget wird. Unsere Gesetze kennen allein die Infawiam Juris,

und nach diesem Grundsaz ist jeder so lange Ehrenfähig, bis ihm die Ehrenfähigkeit durch den kompetenten Richter abgesprochen wird. In vorbemeldtem Fall trift nun ein solches Brandmahl nicht ein; denn der Richter legt dem Beklagten die Bezahlung der Prozedurkösten nicht durch eine Criminal-Sentenz, sondern nach bereits ausgesprochener Liberation von der ordentlichen Straffe, Kraft habender Polizeygewalt auf.

Will man aber mit der Majorität annehmen, daß jeder Beklagte, den der Richter wegen unvollständig geleistetem Beweis lossprechen muß, für unschuldig anzusehen sey, so muß man um consequent zu seyn, auch ferner annehmen, daß die Polizey auch kein Recht gehabt habe, ihn gefangen zu setzen. Um das Prinzip der Majorität in jedem solchen Fall Schulgerecht zu befolgen, müßte man daher den Staat nicht allein in die Prozeßkosten, sondern auch zum Schadenersaz und Satisfaktion verfällen; und wenn nicht der Staat sondern ein Partikular, die nicht strengrechtlich erwiesene, folglich nach dem System der Majorität, falsch erfundene Klage movirt hat, so müßte dieser über den Schadenersaz hinaus, nach jure talionis, zu derjenigen Straffe verurtheilt werden, die er durch seine nicht erwiesene Anklage, gegen seinen Mitbürger verhängen lassen wollte. Daß nun in unserm Land, wo wir keine Geschwornengerichte haben, England, dessen Gesetze dergleichen Gerichte als Bedingung voraussetzen, nicht als Beyspiel angeführt werden könne, ist aus dem Angebrachten klar. Aber selbst in England, wo alle Criminalprozesse im Namen des Königs verführt werden, wird der König gegen keinen Unschuldigerfundenen, in Kosten verfällt; dieses ist ein Prerogativ der Krone, das aus dem Grundsaz hergeleitet wird: daß das Haupt des Staats immer seine Pflicht thue.

Viele unter Ihnen B. G., wären vielleicht geneigt, dem Antrag des obersten Gerichtshofs auf gewisse Voraussetzungen und Bedingungen hin, zu entsprechen; ich selbst war von Anfang von der Nothwendigkeit überzeugt, dem möglichen Mißbrauch solcher bloß von der innern Conviktion des Richters abhangenden Kostensprüchen, durch gewisse Postulata, sey es in Bezug auf mehr oder weniger Evidenz von Schuldbarkeit, oder auf den Ruf des Angeklagten, oder auf die Mehrzahl der Richter, oder endlich auf Bekräftigung des Kostenspruchs in höherer Instanz, vorzubeugen. Reiffere Ueberlegung hat mich aber überzeugt, daß alle diese Beschränkungen (die lezte nemlich die Bekräftigung von oberer Instanz allein ausgenommen) an sich, in Vergleichung mit unserer dermaligen Criminal-Justizpflege, inkonsequent wären, und den gesezgeb. Rath dem begründeten Tadel aussetzen würden: daß er zu dem Batzen Sorge trage, und hingegen Tonnen Goldes auf offener Strasse preis gebe.

Noch haben wir, wie Sie wissen, B. G., keine Prozeßform, und kein allgemeines Gesez über den Beweis in Criminalsachen. Dieser regellose Zustand kann noch eine Zeitlang dauern, dann gestehen wir offen, was sich jeder von uns, der systematische Arbeiten zu würdigen weiß, nicht bergen kann: daß bey den dringenden speziellen Laufgeschäften und den täglichen gesezgeberischen Versammlungen, den Commißionen, selbst bey Voraussetzung eines hohen Grads ihrer Fähigkeiten, gewiß nicht Muße genug übrig bleibt, um in kurzer Zeit zwekmäßigere, auf ganz Helvetien passende Civil- Criminal- und (was vielleicht das schwerste ist) Polizey-Gesezbücher, samt allgemeinen Prozeßformen und Instruktionen, entwerffen zu können. Um das Publikum nicht mit leeren Hoffnungen auf eine endliche Organisation der Justizpflege hinzuhalten, scheint mir unmaßgeblich, nur eins von zwey Mitteln zu ergreiffen übrig: Entweder tragen wir diese wichtigen Pensa den Weisesten unter uns auf, und dispensiren sie (ausserordentliche Fälle vorbehalten) indessen von Besuchung der Versammlungen und allen übrigen Commißionalarbeiten — oder tragen wir, nach Frankreichs und Hollands Beyspiel, ausgezeichneten Männern außer unsrem Kreis, deren Fähigkeit wir bereits aus ihren Werken kennen, diese Pensa auf — das denkende Publikum wird gewiß weit entfernt seyn, einen solchen Schritt, der ihm in der kürzesten Zeitfrist seinen liebsten Wunsch zusichert, zu tadeln. Vergeben Sie B. Gesezgeber diese, doch nicht ganz aussersachliche Digreßion — ich lenke wieder auf meine oben angehobene Demonstration ein. In Ermanglung einer allgemeinen Vorschrift, müssen sich also unsere Richter an unbestimmte Gebräuche und Uebungen halten, die selbst in der ehmaligen Schweiz nichts weniger als einförmig waren. Es bleibt hiermit dem Gewissen des Richters überlassen, einen Beweis in criminalibus als vollständig oder unvollständig zu erklären; und mag er hierüber aussprechen, was er will, so kann ihm niemand ein verleztes Gesetz vorschützen, da er hingegen in den verschiedenen Uebungen der vormaligen Cantone hinreichende Gründe findet, beyde Meinungen zu rechtfertigen. So lange man nun diesen Richter nicht beschränkt hat, einen Beweis auf Leben und Tod für

vollständig zu erklären, sollte es denn nicht widersprechend seyn, ihn beschränken zu wollen, aus zweifelloser Ueberzeugung einen höchst verdächtigen und übelberüchtigten Kerl in einige Prozeßkosten zu verfällen? — Ich bitte, bedenken Sie dieß, B. Gesetzgeber! Nehmen Sie auch Rücksicht B. G. auf die allgemeine Klage von überhandnehmenden Einbrüchen und Diebstählen aller Art. Freylich erfodert es, um Helvetien von dem sich so sehr angehäuften Strolchengesindel wieder zu reinigen, allgemeinerer Maßnahmen, die den verdächtigen berufslosen Fremden unter kräftigen Comminatoriis aus den Gränzen weisen und dem inländischen Strichvogel Arbeit und Brod verzeigen: Darum aber sollen wir die in unserer Gewalt liegenden kleinern Mittel, wie das von dem O. Gerichtshof uns vorgeschlagene, nicht verwerffen.

B. G. Dieß sind meine Gründe, die mich bewogen haben, dießmal von der einstimmigen Meinung meiner Collegen abzuweichen. Sie werden nun in Ihrer Weisheit entscheiden: ob nach dem Ermessen meiner Collegen nur pro minima parte der Forderung des O. Gerichtshofs entsprochen werden kann oder ob nach meiner Meinung derselben in pleno entsprochen werden soll? Im leztern Fall schließe ich dahin: Daß die Criminalcommißion beauftragt werde, Ihnen ungesäumt einen auf den Antrag des obersten Gerichtshofs gerichteten Dekretsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung, und die Anträge desselben hierauf angenommen:

Nationalgüterverkäuffe im Canton Fryburg, Distrikt Murten.

1. Ein Kornhaus samt Keller in der Stadt Murten: verkauft 826, geschäzt 595, überlöst 231 Fr.

2. Der Schloßgarten zu Murten: verkauft 2656, geschäzt 714, überlöst 1942 Fr.

3. Der Schloßbaumgarten zu Murten: verk. 1233, gesch. 953, überl. 280 Fr.

4. Die Galgen Matten bey Murten: verk. 7207 1/2, gesch. 2524, überl. 4988 1/2 Fr.

Hiebey ist zu bemerken, daß das Schloß Murten, welches in der Versteigerung nichts galt, der Nation noch übrig blieb. Der beträchtlichen Ueberloosung wegen, räth die Commißion zur Ratifikation.

Canton Freyburg. Distrikt Romont.

Das Schloß zu Farvagnier samt dem Leyenhaus, der Scheuer und sämtlichen zu diesem Domaine gehörigen Liegenschaften, um die Summe von 22970 Fr. Die Schatzung betrug 20145 Fr.: also die Ueberloosung 2825 Fr.

Auf den Bericht der Verwaltungskammer hin glaubt die Commißion die Ratifikation anrathen zu dürfen.

Cant. Solothurn. Distr. Ballstall.

Das Schloßdomaine Bächburg, enthaltend ein Schloß, Scheuer, 2 Gärten und 35 Juch. Matten, für 19200 Fr. verkauft. Die Schatzung betrug 18400 Fr.: also 800 Fr. Ueberloosung.

Da das Schloß zum Theil ruinirt ist und die Güter durch die Pachtung, welche zwar 712 Fr. erträgt, ausgenuzt werden, und besonders aber wegen dem dringenden Bedürfniß, mag die begehrte Ratifikation ertheilt werden.

Cant. Solothurn. Distr. Dornach.

Das Schloßdomaine Gilgenberg, enthält 9 Juch. Acker, das Hollenfeld, für 1203 Fr. 9 Juch. Acker, das Hanterechfeld, für 183 Fr. 1 3/4 Juch. Acker, Magerechacker, für 73 Fr. 2 Juch. Acker im Tschemper, für 255 Fr. 2 Juch. Acker, Herrenhensenacker, für 32 Fr. 29 Juch. Acker, Burgfeld, für 4000 Fr. Scheuer, Stallung und 35 Maad Matten, für 5661 Fr. Ein kleines Haus und 1 1/2 Maad, für 405 Fr. Ein Kornstock nebst Garten, für 120 Fr. Eine Pferdscheuer nebst 2 Gärten, für 316 Fr. Also 55 Juch. Acker und 36 Maad Wiesen nebst mehrern Gebäuden, waren geschäzt für 8000 Fr., verkauft für 12272 Fr.

Da die Ueberloosung nur eine erbärmliche Schatzung dieses Guts beweist, welches 560 Fr. jährlich, also weit mehr als den Zins der Verkaufsumme abträgt, und die meisten Verkäuffe der einzelnen Stücke unter allem Werth statt hatten, so kann die Ratifikation nicht angerathen werden.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cant. Thurgau, an seine Mitbürger.

Bürger! Das elende Geschwätz — von der Wiederkehr der alten Ordnung der Dinge — welches sich seit etwas Zeit verbreitete, und von Uebelgesinnten durch allerley Windbeuteleyen unterhalten wurde, mag, so hirnlos und lächerlich es auch immer war, doch Einige aus Euch beunruhigt